

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 60 (1987)

Heft: 8

Rubrik: OKK-Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



OKK-Information

Verpflegungskredit

Der Verpflegungskredit ist für die «Hellgrünen» aller Funktionen und Grade ein beliebtes Diskussions-thema. Viele Hellgrüne kennen die Grundlagen für die Festlegung des Verpflegungskredites und die Ent-scheidungsträger, die zu einer Reduktion bzw. Erhöhung des Kredites führen können, nicht.

Die nachstehenden Informationen sollen dazu beitragen, diese Wissenslücke zu schliessen. Ferner soll dieser Artikel dazu dienen, den hellgrünen Funktionären die Änderungen des Kredites im Laufe des Jah-res besser verständlich zu machen.



Oberkriegskommissariat
V-44.10

Nr. 3/87

Verpflegungskredit und Richtpreise

Verpflegungskredit

Gültig ab 27.4.1987 bis auf weiteres

Verpflegungskredit pro Person und Tag:

- für Rekrutenschulen (exkl. RS MFD)
- für alle übrigen Schulen und Kurse

Fr. 4.90
Fr. 5.60

1. Grundlagen

Als Grundlage gelten:

Reglement 51.3 «Verwaltungsreglement» (VR)

91 Verpflegungskredit und Zulagen

¹ Das Oberkriegskommissariat legt den Verpflegungskredit pro Person und Tag fest und gibt diesen den Truppen mit der Wei-sung «Verpflegungskredit und Richt-preise» bekannt.

93** Verpflegungsmittel (KPN 311)

- * Der Verpflegungskredit ist für die Beschaf-fung aller Verpflegungsmittel für den Trup-penhaushalt bestimmt.

94 Ausgaben ausserhalb des Verpflegungs-kredites

Die Kosten des für die Zubereitung der Verpflegung benötigten Brennmaterials sowie Licht, Strom oder Gas sind zulasten der Dienstkasse (KPN 422) zu bezahlen. Diese Kosten wie der Wert von artreinem Packmaterial (Lebensmittelbeutel, Papier-säcke, Alu-und Frischhaltefolien) sind nicht zulasten des Verpflegungskredites zu verbuchen.

Reglement 60.1 «Der Truppenhaushalt» (TH)

2. Verpflegungskredit

9. ¹ Dem Marktpreis der Tagesportionen ent-sprechend setzt das Oberkriegskommissa-riat periodisch den Verpflegungskredit pro Mann und Tag fest.

2. Berechnungsmodus

2.1. Grundsatz

Als Basis für die Berechnung des Verpflegungs-kredites dienen:

- der Verbrauchswert an *Armeeproviant* pro Angehörigen der Armee und pro Dienstag
- die statistisch ermittelte, durchschnittliche Verbrauchsmenge der durch *Selbstsorge* beschafften Verpflegungsmittel.

2.2. Anteil Armeeproviant

- *Mengen*

Für die *Pflichtkonsumartikel* werden Bezugs-mengen gemäss Ziffer 20 der «Ergänzungen zum Verwaltungsreglement» (VRE) ange-rechnet. Diese Mengen entsprechen im allge-meinen den effektiven Verbrauchsmengen.

Für *alle übrigen Artikel* werden die durchschnittlichen Verbrauchsmengen der letzten 3 Jahre angerechnet.

Für neu ins Sortiment aufgenommene Artikel wird im 1. Jahr der voraussichtliche Verbrauch geschätzt.

– Preise

Die Preise für Armeeproviand sind in der «Liste der Preise für Armeeproviand und Futtermittel» für die Dauer eines ganzen Kalenderjahres festgelegt. Für die Berechnung des Kreditanteils werden die für das laufende Jahr gültigen Preise angewendet.

– Resultat

Der Anteil des Verpflegungskredites für Armeeproviandartikel wird jeweils auf anfangs Jahr berechnet und bleibt während des ganzen Jahres *unverändert*.

2.3. Selbstsorgeartikel

– Mengen

Die Verbrauchsmengen dieser Artikel (Brot, Fleisch, Käse, Milchprodukte, Kartoffeln, Gemüse, Obst) werden *periodisch* anhand der militärischen Buchhaltungen *erhoben*. Die statistische Erfassung wird über eine grössere Anzahl Buchhaltungen der Schulen (RS) und Kurse (WK/EK) vorgenommen. Die zu erfassenden Buchhaltungen werden je nach Wichtigkeit und Grösse der Truppengattungen nach einem im voraus festgelegten Schlüssel bestimmt. Dabei werden nach Möglichkeit auch die Herkunft und die Essgewohnheiten der Angehörigen der Armee und der Zeitpunkt des Dienstes berücksichtigt.

– Preise

Die Berechnung des Verpflegungskredites für den Anteil der Selbstsorgeartikel basiert auf folgenden Preisen:

- für *Brot und Milch*: die Durchschnittspreise für Lieferungen auf den Waffenplätzen
- für *Fleisch* (Kuhfleisch), *Käse und Butter*: die in der Weisung OKK «Verpflegungskredit und Richtpreise» festgelegten Ansätze
- für *alle übrigen Artikel* (Kartoffeln, Gemüse und Obst): die Marktpreise der Grossbezüger.

Für die Festlegung der Preise für die Selbstsorgeartikel ist das OKK ständig in Kontakt mit den betreffenden Fachverbänden und -organisationen. Das OKK kann somit die Preisentwicklung laufend beurteilen und die Preise für Militärlieferungen der Marktlage anpassen.

2.4. Zusammensetzung des Verpflegungskredites

Der Verpflegungskredit setzt sich prozentual wie folgt zusammen (Basis Vpf Kredit per 27. 4. 87):

– Armeeproviand	44,5 %
– Pflichtkonsumartikel	31 %
– übrige Artikel	13,5 %
– Selbstsorgeartikel	55,5 %
– Brotwaren	9 %
– Fleischwaren	21,5 %
– Milchprodukte	13 %
– Kartoffeln, Gemüse und Obst	9 %
– verschiedene Artikel	3 %

PREISE FÜR ARMEEPROVIANT UND FUTTERMittel 1987			
Artikel Nummer	Artikel	Sammelpackung (kleinste Bezugsmenge)	Preis
337.9011 9012 9013	<u>Backwaren</u>		
	Militärbiskuit	* 50 Portionen zu je 200 g	Port 1.10
	Frischhaltebrot	* 40 Portionen zu je 350 g	Port 1.10
	Früchtebrot	* 60 Portionen zu je 350 g	Port 1.10
9061 9062 9063 9072 9073	<u>Fleischwaren</u>		
	Fleischkonserve	* 50 Portionen zu je 120 g	Port 2.--
	Schweinefleischkonserve	* 6 Dosen zu je 12 Portionen	Dose 26.40
	Fleischkäsekonserve	* 6 Dosen zu je 12 Portionen	Dose 18.--
	Rindsgulasch, Kartoffeln, grüne Bohnen, Karotten	* 24 Portionen zu je 420 g	Port 3.20
	Ragout, weisse Bohnen, Kartoffeln	* 24 Portionen zu je 420 g	Port 3.20

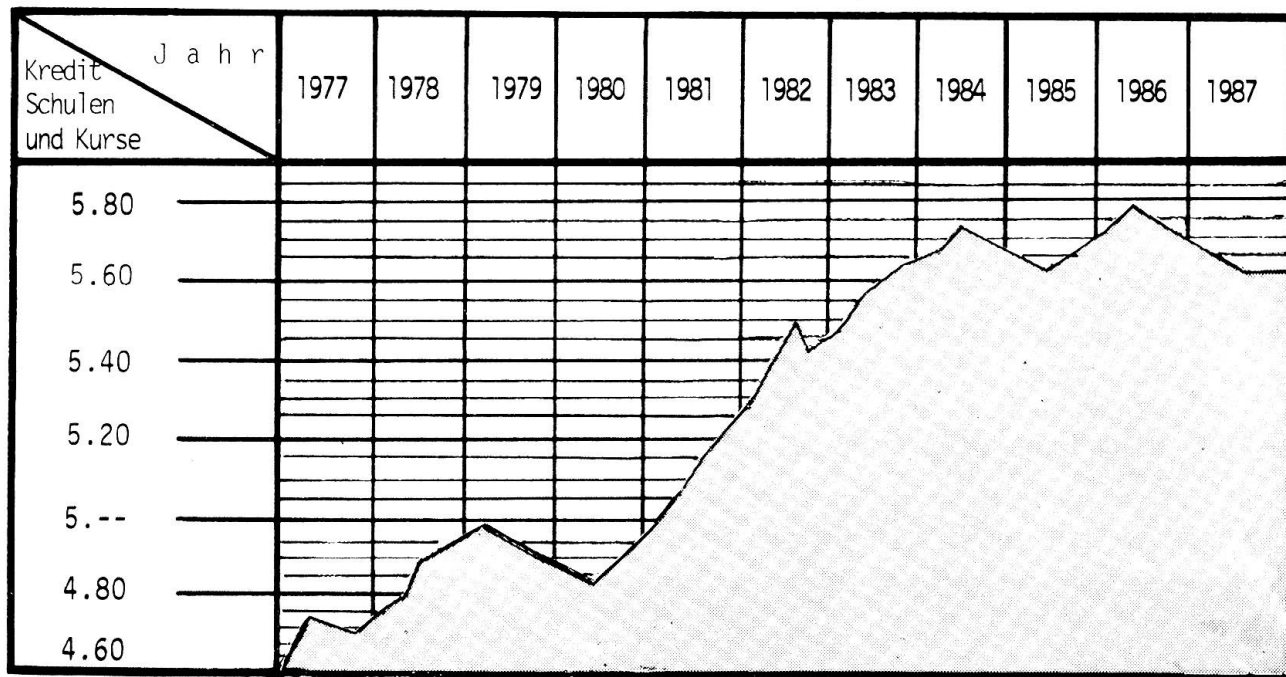
2.5. Zeitpunkt der Änderung des Verpflegungskredites

Das OKK ändert den Verpflegungskredit, wenn die Preise einzelner oder mehrerer Selbstsorgartikel eine Erhöhung bzw. Reduktion erfahren, die eine Anpassung bzw. Erhöhung des Verpflegungskredites um 5 Rp. zur Folge haben. Der Zeitpunkt der Änderung richtet sich wenn immer möglich auf den Dienstbeginn von Schu-

len und Kursen oder auf den Beginn einer neuen Buchhaltungsperiode des Gros der im Dienst stehenden Truppen.

Damit können die administrativen Umtriebe bei einer Truppe und den Lieferanten auf einem Minimum gehalten werden. Wie aus der Tabelle unter Ziffer 2.6. ersichtlich ist, wird der Verpflegungskredit im Durchschnitt jährlich 2 – 3 Mal angepasst.

2.6. Entwicklung des Verpflegungskredites während den letzten 10 Jahren



3. Schlussfolgerungen

Wie die Praxis zeigt, kann die Truppe mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine ausgewogene und ihren Bedürfnissen gerechte und zweckmässige Verpflegung zubereiten und abgeben.

Die weit verbreitete Meinung, dass die Pflichtkonsumartikel zu teuer seien und den zu Verfügung stehenden Kredit überproportional belasten, stimmt nicht. Die Belastungspreise für die Beschaffung aller Pflichtkonsumartikel sind im Verpflegungskredit voll abgedeckt.

Aber auch die oft beantragte Differenzierung des Kredites nach Art der Dienstleistung oder Truppengattung ist praktisch kaum durchführbar.

Den besonderen Anforderungen der Verpflegung im Gebirge bzw. Kleinküchenbetriebe wird durch die Berechtigung auf

- Höhenzulagen
- Gebirgszulagen
- Kleinküchenzulagen

Rechnung getragen. Zudem darf der nicht beanspruchte Verpflegungskredit in Truppenkursen im Sinne von VR Ziffer 95 auf den nächsten Dienst übertragen und in einem späteren Dienst ohne Einschränkung beansprucht werden.

Wir sind überzeugt, dass die heutige Regelung bezüglich Festlegung des Verpflegungskredites eine gute Lösung ist und dass die Bedürfnisse aller Truppen im Verpflegungssektor richtig berücksichtigt und voll abgedeckt sind.

Oberstlt Stefan Jeitziner
Chef Sektion Verpflegung